



Hochwasserschutz_für die Region

Vorsicht Hochwasser!

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

Grundlagen, Verfahrensschritte, Konsequenzen






Hochwasserschutz_für die Region

Vorsicht Hochwasser!

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
Grundlagen, Verfahrensschritte, Konsequenzen

Inhaltsverzeichnis

- 4 Vorwort
 - 6 Überschwemmungskatastrophen und ihre Folgen
 - 6 Was sind Überschwemmungsgebiete
 - 7 Warum müssen Überschwemmungsgebiete geschützt werden?
 - 8 Wie werden Überschwemmungsgebiete geschützt?
 - 10 Für welches Hochwasser werden Überschwemmungsgebiete geschützt?
 - 11 Wie werden Überschwemmungsgebiete abgegrenzt?
 - 13 Wie verhält es sich mit „veralteten“ Deutschen Grundkarten?
 - 14 Welche Verfahrensschritte gibt es bei der vorläufigen Sicherung und Festsetzung, wer wird beteiligt?
 - 16 Welche Konsequenzen gibt es für meinen Betrieb?
 - 17 Welche Konsequenzen gibt es für meine Betriebserweiterung?
 - 18 Wie kann ich mich als Bürger gegen Hochwasser schützen?
 - 20 Wie kann ich mich gegen eine Überschwemmungs- gebietsfestsetzung wehren?
 - 21 Wo kann ich mich zu Überschwemmungsgebieten informieren?
 - 22 An wen kann ich mich mit Fragen zur Überschwemmungs- gebietsausweisung wenden?
 - 24 Anlage 1: Beispiel einer Ordnungsbehördlichen Verordnung
 - 29 Anlage 2: Glossar
 - 32 Informationen im Internet
 - 33 Adressen
 - 35 Kontakt
 - 36 Impressum
- 

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrte Leser,

nicht immer ist es gleich eine Katastrophe. Aber wenn ein Fluss über seine Ufer tritt, entstehen schnell Schäden in Millionenhöhe und Menschen geraten in Gefahr. Immer wieder gibt es auch im Münsterland und im Emscher-Lippe-Gebiet Hochwasser mit Überschwemmungen. Teile von Dülmen standen schon mehrfach nach kräftigen Regenfällen unter Wasser. Im August 2010 wurden viele Städte und Gemeinden im Kreis Borken und angrenzenden Kreis Steinfurt überflutet. Hochwasser ist eine reale Bedrohung, und sie betrifft vor allem die Bewohner entlang der Flüsse und Bäche in unserem Regierungsbezirk.



Im Laufe der vergangenen Jahre – auch unter dem Eindruck der großen Oder-Flut im Jahr 1997 – hat ein Umdenken eingesetzt. Die Wichtigkeit, den Flüssen Raum zu geben für ein mögliches Hochwasser, wird mehr und mehr erkannt. Stehen in diesen Überschwemmungsgebieten jedoch Häuser, Höfe oder Betriebe, dann stehen bei jedem Hochwasser große Werte auf dem Spiel.

Deswegen ist es wichtig, dass die besonderen Regeln in den ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten beachtet werden. Privatleute sollten um die Gefahr wissen, Gemeinden sollten diese Flächen nicht mit Planungen zur Stadtentwicklung belegen. Geschickte Planungen für Gewässerentwicklungen, um Hochwasser schadlos aufzunehmen und zu speichern, können gleichermaßen der Erholung und dem Schutz der Menschen an dem Fluss dienen.

Die Bezirksregierung ist als Wasserbehörde für den Schutz der Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk verantwortlich.

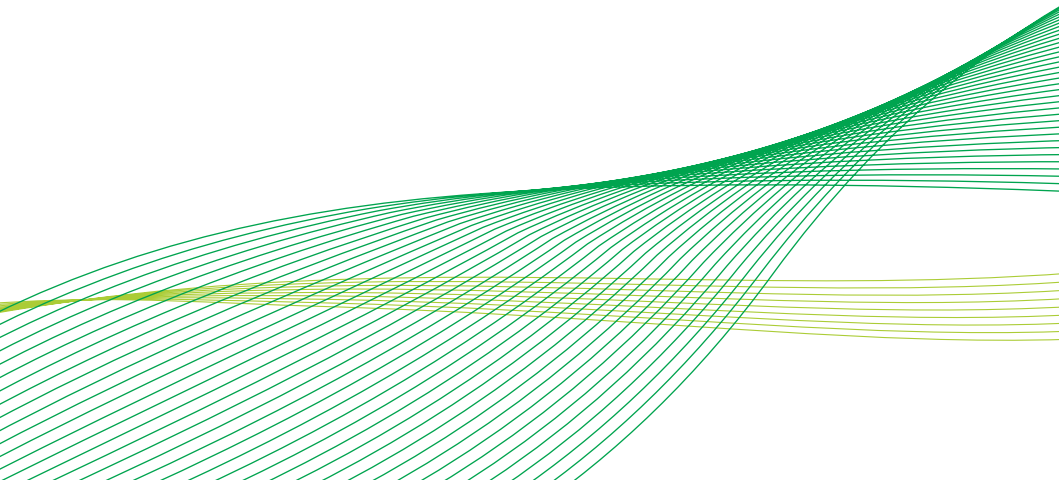
In dieser Broschüre haben wir Ihnen die wichtigsten Verfahrensschritte dargestellt, die zur Sicherung und Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes führen. Wir nennen Ihnen Adressen zur weiteren Information und beschreiben, welche Folgen es für Sie hat, wenn Sie in einem Überschwemmungsgebiet wohnen.

Ich wünsche mir, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre Ihre wichtigsten Fragen beantworten können.

Ihr



Prof. Dr. Reinhard Klenke
Regierungspräsident

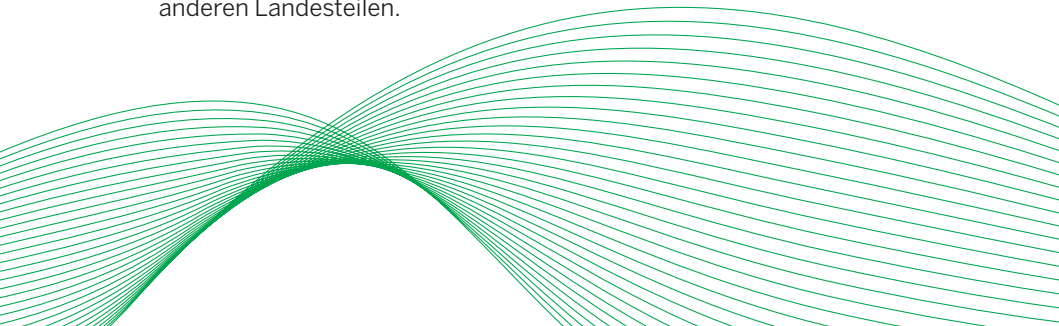


Überschwemmungskatastrophen und ihre Folgen

Die Überschwemmungskatastrophen der letzten Jahre an Elbe (2002) und Oder (1997), im Münsterland an der Werse in Ahlen (2001), in Dortmund (2008), auch in Dülmen (1998 und 2004) oder in Ahaus und Gronau (2010) haben deutliche Zeichen gesetzt und von Politik und Gesellschaft entschlossenes und zügiges Handeln zur Problembewältigung verlangt. Gerade das Hochwasser an der Elbe hat gezeigt, dass in extremer Weise Siedlungen in unmittelbarer Nachbarschaft der Gewässer in die Überschwemmungsbereiche hinein gebaut wurden. Diese Siedlungen waren auch durch technische Hilfen nicht mehr gegen Hochwasser zu schützen.

Was sind Überschwemmungsgebiete?

Überschwemmungsgebiete sind die Flächen eines Gewässers, die bei Hochwasser unter Wasser stehen. Sie dienen sowohl dem Wasserabfluss, als auch dem Wasserrückhalt (Retention). Diese Definition ist im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes seit 1996 enthalten und verbindlich für alle Bundesländer. Der Schutz der Überschwemmungsgebiete wurde dadurch erheblich realistischer auf die tatsächlich überschwemmten Gebiete ausgerichtet, da bis dahin nur die Abflussbereiche des Hochwassers und nicht die Retentionsbereiche mit zum Überschwemmungsgebiet gehörten. Im überwiegend flachen Münsterland sind damit wesentlich größere Flächen Bestandteil von Überschwemmungsgebieten als in anderen Landesteilen.



Warum müssen Überschwemmungsgebiete geschützt werden?

Gewässer benötigen im Hochwasserfall ausreichende Flächen, um auszufern und abzufließen. Sofern diese Bereiche von vielfältigen Nutzungen freigehalten werden, können Schäden durch Hochwasser vermieden werden. Um auch zukünftig diese Überschwemmungsgebiete verfügbar zu halten, müssen sie vor der Inanspruchnahme zu anderen Zwecken geschützt werden.

Aus diesem Grund sind die Errichtung von Gebäuden und Einrichtungen, die Nutzung für Siedlungserweiterungen, Infrastrukturmaßnahmen etc., die im Hochwasserfall entsprechende Schäden darstellen, in Überschwemmungsgebieten nicht erlaubt.



In Oelde werden derzeit Hochwasserrückhaltebecken gebaut, die in weiten Bereichen wie eine Aue ausgeprägt sind.

Daher hat der Schutz von Überschwemmungsgebieten einen außerordentlich hohen Stellenwert für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Wie werden Überschwemmungsgebiete geschützt?

Die Überschwemmungsgebiete unterliegen unmittelbar dem gesetzlichen Schutz des Wasserrechts. Gesetzliche Grundlagen sind das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das Landeswassergesetz NRW.

Entscheidend für den gesetzlichen Schutz ist die Überschwemmungsgebietsabgrenzung, die für jedes Gewässer ermittelt und in Karten dargestellt werden muss.

Dieser gesetzliche Schutz ist von Behörden und Planungsträgern (Kreis, Städte und Gemeinden etc.) zu beachten.

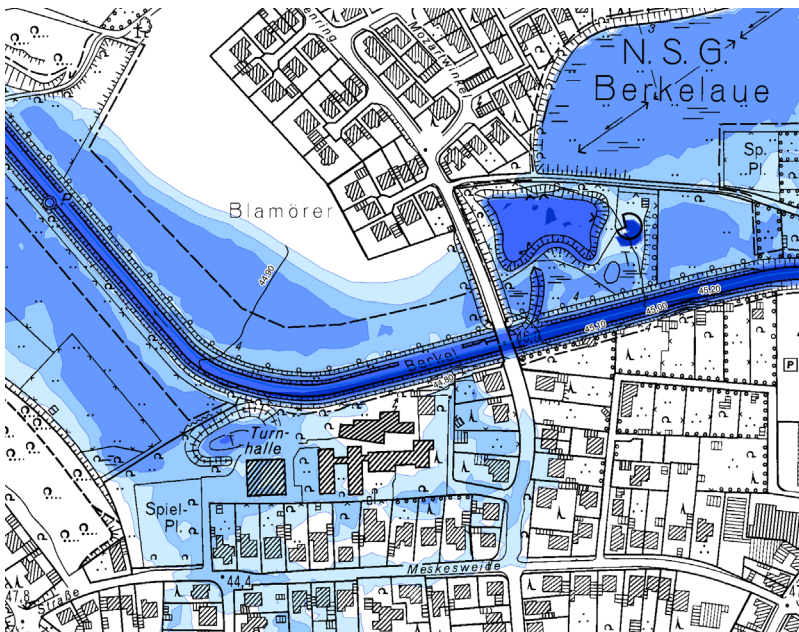
Die so ermittelten Überschwemmungsgebiete sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz des Bundes festzusetzen. Dies geschieht in Nordrhein-Westfalen gemäß Landeswassergesetz durch ordnungsbehördliche Verordnung („Überschwemmungsgebiets-Verordnung“). Für bereits ermittelte Überschwemmungsgebiete, die noch nicht festgesetzt sind, ist eine vorläufige Sicherung des Gebietes durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung und Auslegung des dazugehörigen Kartenmaterials durchzuführen. Aufgrund dieser Sicherung steht das Gebiet vorläufig einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich.

Eine „Überschwemmungsgebiets-Verordnung“ beinhaltet Pläne, in denen die Überschwemmungsgebiete als Flächen farblich dargestellt sind, und einen Textteil, in dem Festsetzungen und Erläuterungen enthalten sind. Darin wird ausgeführt, welche Besonderheiten in Überschwemmungsgebieten zu beachten sind und welche Behörden als Ansprechpartner in Genehmigungsfragen zur Verfügung stehen.

Überschwemmungsgebietsverordnungen sind gleichermaßen von Behörden und Bürgern zu beachten.

Die Überschwemmungskatastrophen der 90er Jahre haben zu der Einsicht geführt, dass diese gesellschaftlich bedeutsame Aufgabe nicht nur durch wasserrechtliche Instrumente allein zu leisten ist, sondern durch raumordnerische Instrumente unterstützt werden muss.

Durch gemeinsamen Beschluss der Raumordnungsminister des Bundes und der Länder vom 14.06.2000 wird festgelegt, dass im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung Überschwemmungsgebiete eines 100-jährlichen Hochwassers für wasserwirtschaftliche Zwecke freizuhalten sind. Näheres wurde im Land NRW durch Erlass verbindlich geregelt. Damit sind diese Überschwemmungsgebiete auch planungsrechtlich geschützt und von Kreisen, Städten und Gemeinden sowie anderen Planungsträgern bei Planungen (z. B. bei der Bauleitplanung, im Straßen- und Eisenbahnbau etc.) zu beachten.



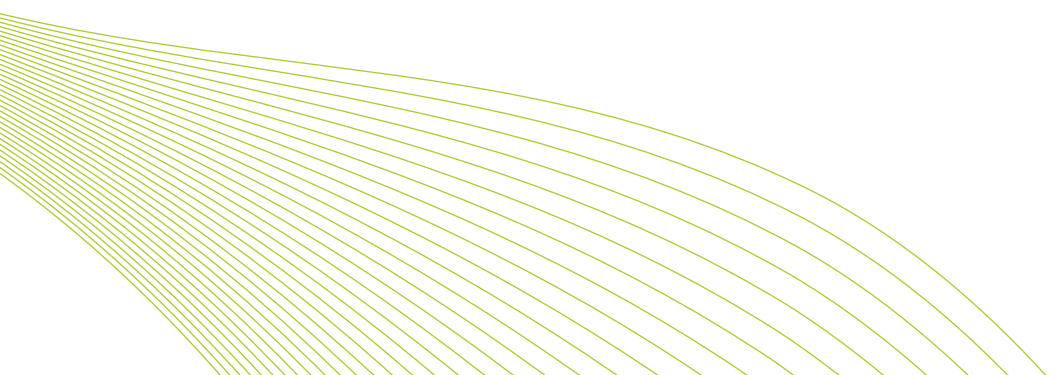
Ausschnitt aus einer Überschwemmungsgebietskarte (Wassertiefenkarte), in welcher Überschneidungen zwischen Überschwemmungsgebiet und baulicher Nutzung zu erkennen sind.

Für welches Hochwasser werden Überschwemmungsgebiete geschützt?

Seit Jahrzehnten hat sich die Festsetzung von Überschwemmungsflächen eines 100-jährlichen Ereignisses in der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW durchgesetzt und ist inzwischen durch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes einheitlich festgelegt. Darüber hinaus wurde auch im Bereich der Raumordnung bundeseinheitlich ein 100-jährliches Ereignis herangezogen. Dies stellt einen Kompromiss zwischen dem gesellschaftlich erforderlichen Schutz von Überschwemmungsgebieten und den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen für jeden Eigentümer bzw. Nutzer dar.

Diese Festlegung auf ein 100-jährliches Hochwasser zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass auch seltenere Hochwasser mit höheren Wasserständen auftreten können, die sich auch auf zusätzliche Flächen ausdehnen können.

Unabhängig hiervon ist jedoch das Schutzniveau für Hochwasserschutzanlagen wie Deiche, Mauern etc. in Abhängigkeit von der Nutzung und den damit verbundenen möglichen Schäden und Risiken zu wählen. In Siedlungsgebieten ist dies überwiegend ebenfalls ein 100-jährliches Ereignis, in einigen Gebieten am Rhein oder an Emscher und Lippe ein 250-jährliches Ereignis.



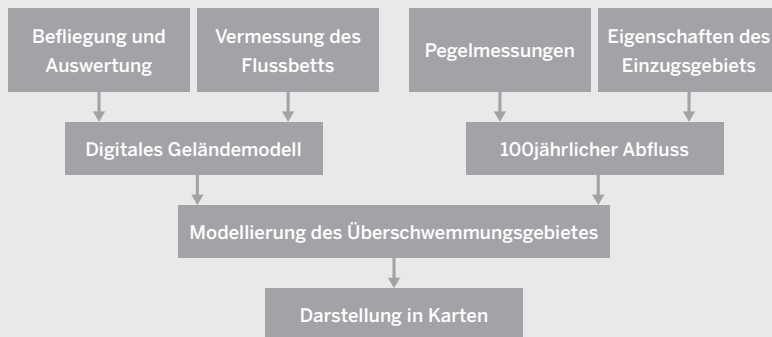
Wie werden Überschwemmungsgebiete abgegrenzt?

Die Vorgehensweise zur „Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten“ ist durch Erlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) landes einheitlich geregelt. Die fachliche Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt durch die Bezirksregierungen bzw. durch von ihnen beauftragte Ingenieurbüros.

Überschwemmungsgebiete werden in NRW mit Hilfe von hydraulisch-numerischen Modellen ermittelt, in die sowohl Daten aus der Hydrologie (Abflussermittlung) als auch aus der Topografie (Geländeoberfläche) eingehen.

Info

Ermittlung von Überschwemmungsgebieten

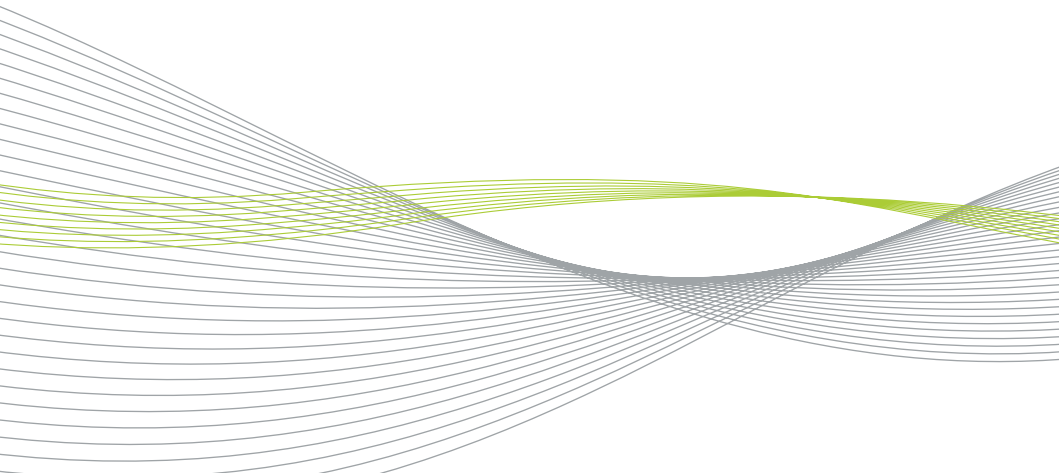


Aus Pegelaufzeichnungen wird zunächst der Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers ermittelt. Für detailliertere Betrachtungen werden sogenannte Niederschlags-Abfluss-Modelle aus Niederschlags- und Abflussdaten erstellt.

Aus den Daten der Vermessung des Flussbetts inklusive Brücken, Wehre und anderen Standorten mit hydraulisch maßgeblichen Querschnitten sowie Befliegungsdaten auf der Basis der Laser-Scan-Technik wird in einem weiteren Schritt ein detailliertes Modell des Geländes und des Flusslaufs erstellt, das die geografischen Verhältnisse mit einer Höhengenaugigkeit von überwiegend circa 10 cm erfasst. Dieses Digitale Geländemodell wird dann bildlich gesprochen am Computer mit dem Abfluss eines 100jährigen Hochwassers „geflutet“. Daraus ergeben sich nun die Flächen, die bei dem Hochwasser unter Wasser stehen.

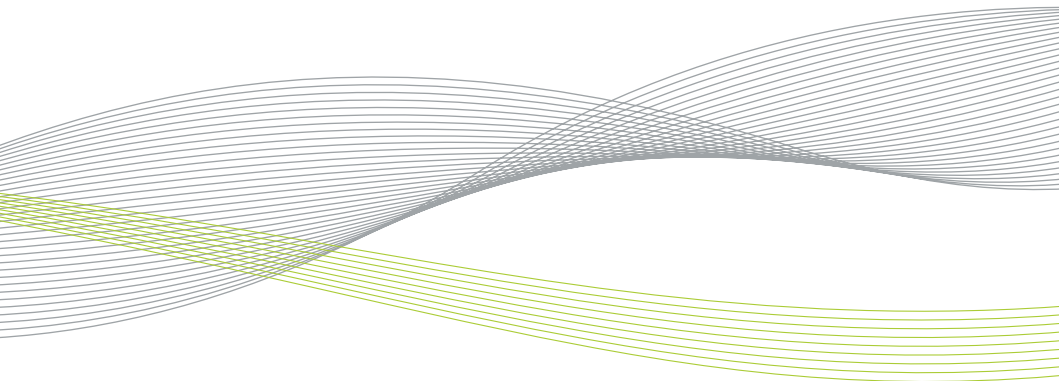
Jeder Punkt des Gewässerprofils bzw. Überschwemmungsgebietes bekommt einen Wasserstand zugewiesen (Wasserspiegellagenberechnung). Dort, wo die Wasserspiegellinie mit der Geländeoberfläche eine Schnittlinie bildet, ist rechnerisch die Grenze des Überschwemmungsgebietes.

Abschließend wird die ermittelte Abgrenzungslinie unter Berücksichtigung von besonderen Geländemerkmale und Luftbildaufnahmen überprüft. Das Ergebnis wird in Karten der Deutschen Grundkarte (1:5.000) eingetragen.



Wie verhält es sich mit „veralteten“ Deutschen Grundkarten?

Die Überschwemmungsgebiete werden in die jeweils aktuell verfügbaren Karten der Deutschen Grundkarte („standardisierte Karte“) eingetragen. Diese spiegeln jedoch nicht überall die aktuelle Situation wider. Nahezu ständig finden bauliche Veränderungen durch Bebauung, Infrastruktur etc. statt, diese werden jedoch nur in mehrjährigen Zeitabständen in die Kartendarstellungen übernommen. Eine „Aktualisierung der Deutschen Grundkarte“ für die Überschwemmungsgebietsdarstellung ist nicht möglich.



Welche Verfahrensschritte gibt es bei der vorläufigen Sicherung und Festsetzung, wer wird beteiligt?

Nach den technischen Erhebungen und Berechnungen wird das von den Ingenieurbüros abgegrenzte Überschwemmungsgebiet des Gewässers gemeinsam von der Bezirksregierung Münster, den Kommunen und den betroffenen unteren Wasserbehörden auf Plausibilität geprüft und ggf. korrigiert.

Anschließend wird die Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlicht. Karten und Erläuterungsbericht werden für 14 Tage zur Einsichtnahme ausgelegt und damit vorläufig gesichert.

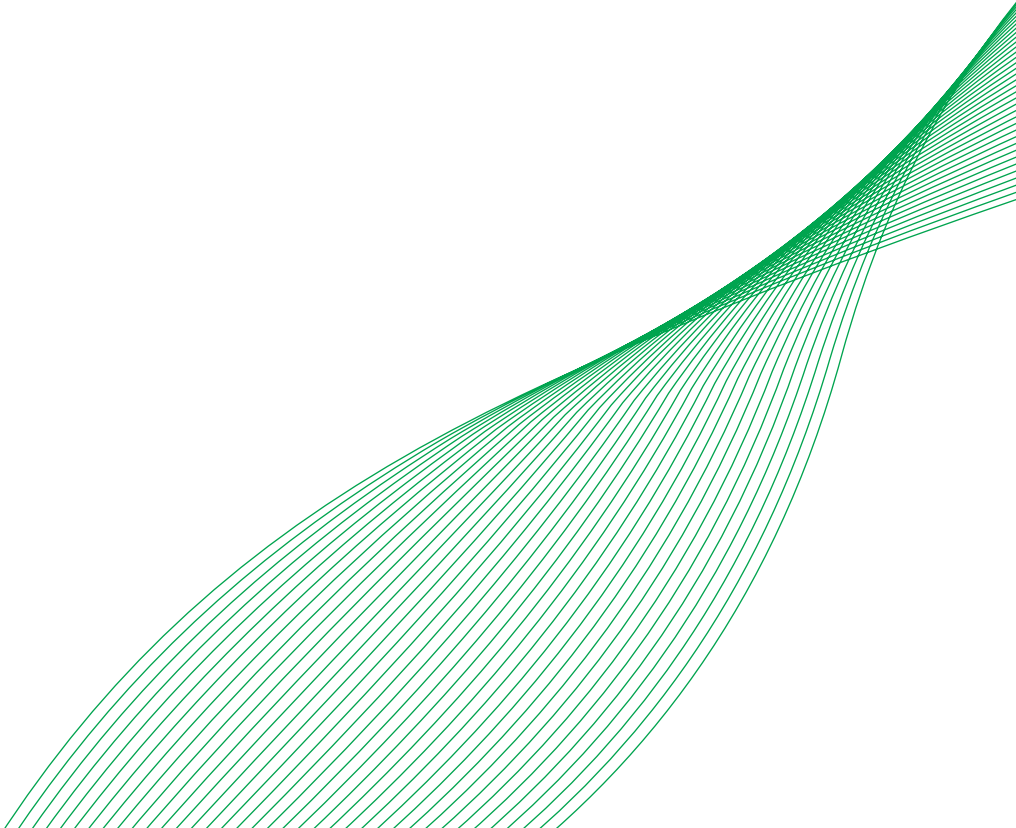
Das Verfahren zur förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebiets schließt sich an. Die Bezirksregierung Münster beteiligt hierbei die betroffenen Kreise und Kommunen, Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände, die Industrie- und Handelskammer sowie die Landwirtschaftskammer und die Öffentlichkeit.

In diesem Beteiligungsverfahren werden die Überschwemmungsgebietsunterlagen bei den beteiligten Kommunen einen Monat ausgelegt, die betroffenen Bürger - und parallel dazu die Institutionen - können Stellungnahmen abgeben. Das Beteiligungsverfahren beginnt mit einer öffentlichen Bekanntmachung. Zu diesem Zeitpunkt ist das ermittelte Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert.

Die bei den Kommunen in Papierform ausliegenden Karten und Erläuterungsberichte sind zeitgleich auch digital im Internet der Bezirksregierung Münster verfügbar unter www.brms.nrw.de (Schnellzugriff Bekanntmachungen und Amtsblätter).

Nach Ablauf der anschließenden zweiwöchigen Einwendungsfrist werden die Stellungnahmen von der Bezirksregierung Münster geprüft und die Pläne bei berechtigten Einwänden angepasst. Zum Abschluss der Festsetzung erfolgt erneut die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster mit Übersichtsplan und Verordnungstext. Die Kommunen, Kreise und Träger öffentlicher Belange bekommen jeweils ein Exemplar zu ihrer Verwendung zugeschickt.

Die von der Bezirksregierung Münster ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind einschl. Verordnungstext auch im Internet unter www.brms.nrw.de (Schnellzugriff Überschwemmungsgebiete) verfügbar.

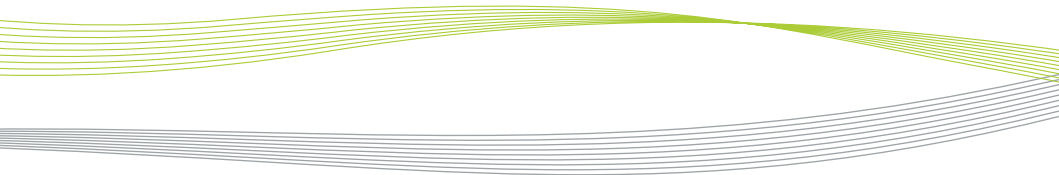


Welche Konsequenzen gibt es für meinen Betrieb?

In der Überschwemmungsgebietsverordnung erfolgt eine flächenmäßige Darstellung und damit Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete. Es werden darin keine Verbotstatbestände festgelegt, sondern auf die Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes verwiesen, die dadurch für alle Überschwemmungsgebiete gleichermaßen gültig sind. Diese sehen im Wesentlichen wasserrechtliche Genehmigungspflichten für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten wie Errichtung baulicher Anlagen, Mauern und Wällen, Aufbringung wassergefährdeter Stoffe, Veränderung der Erdoberfläche u. a. vor.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes schreibt in Verbindung mit dem Landeswassergesetz NRW außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

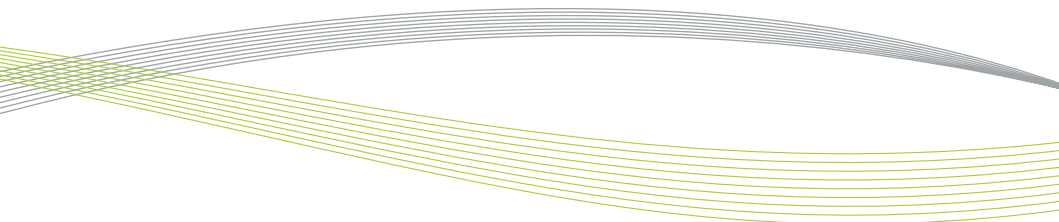
Für ausgeübte landwirtschaftliche, gewerbliche und sonstige Nutzungen gibt es durch die Verordnung keine Einschränkungen mit Ausnahme des Grünlandumbruchverbots.



Welche Konsequenzen gibt es für meine Betriebserweiterung?

Sofern betriebliche Erweiterungen für Hofstellen etc. vorgesehen sind, sind diese im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung neben der Baubehörde auch durch die Wasserbehörde zu beurteilen. Die zuständige Wasserbehörde wird im Verordnungstext genannt. Für Ems und Lippe ist (in den überwiegenden Gewässerabschnitten) die Bezirksregierung Münster verantwortlich, für die anderen Gewässer die unteren Wasserbehörden der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte.

Für diese Einzelfallbetrachtung ist entscheidend, welche alternativen Möglichkeiten für die Betriebserweiterung gegeben sind und wie stark das Überschwemmungsgebiet dadurch beansprucht wird. Sofern eine Betriebserweiterung in das Überschwemmungsgebiet hinein im Einzelfall genehmigt werden kann, muss dies – in unmittelbarer Nähe und zeitgleich – ausgeglichen werden, damit eine Problemverlagerung durch Abflussverschärfung für Untertlieger sicher ausgeschlossen ist. Dies kann nur in Kooperation zwischen Verursacher, Gemeinde, Bau- und Wasserbehörde gelingen.



Wie kann ich mich als Bürger gegen Hochwasser schützen?



Grundsätzlich haften weder Bund, Land noch die Gemeinden für Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken, die durch Hochwasser hervorgerufen werden. Die potenziell Betroffenen müssen selbst – so weit möglich – Eigenvorsorge treffen und sich vor Auswirkungen des Hochwassers schützen.

Sollten Sie also beim Blick in die Karte feststellen, dass Ihr Haus in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt, sollten Sie zunächst die Nutzung der Räume daran anpassen, um Schäden möglichst gering zu halten. Hierzu gehört beispielsweise, dass in gefährdeten Kellerräumen keine hochwertigen Computer etc. aufgestellt werden, Hausinstalltionen mit Rückschlagklappen gegenüber der städtischen Kanalisation geschützt werden oder Außentreppe von Kellerräumen abgedichtet werden.

Weitere Information enthält die Broschüre Hochwasserfibel, die beim Umweltministerium NRW im Internet unter www.lanuv.nrw.de/wasser/hochwasserfibel.pdf herunter geladen werden kann sowie die Broschüre „Hochwasser – Verstehen, Erkennen, Handeln“, die auf der Homepage des Umweltbundesamtes (www.umweltbundesamt.de) unter der

Rubrik Publikationen als kostenloser Download bereit steht.

Des Weiteren finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (www.umwelt.nrw.de), der Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (www.dwa.de) und des Hochwasser Kompetenz Centrum e. V. (www.hkc-koeln.de) diverse weiterführende Informationen.

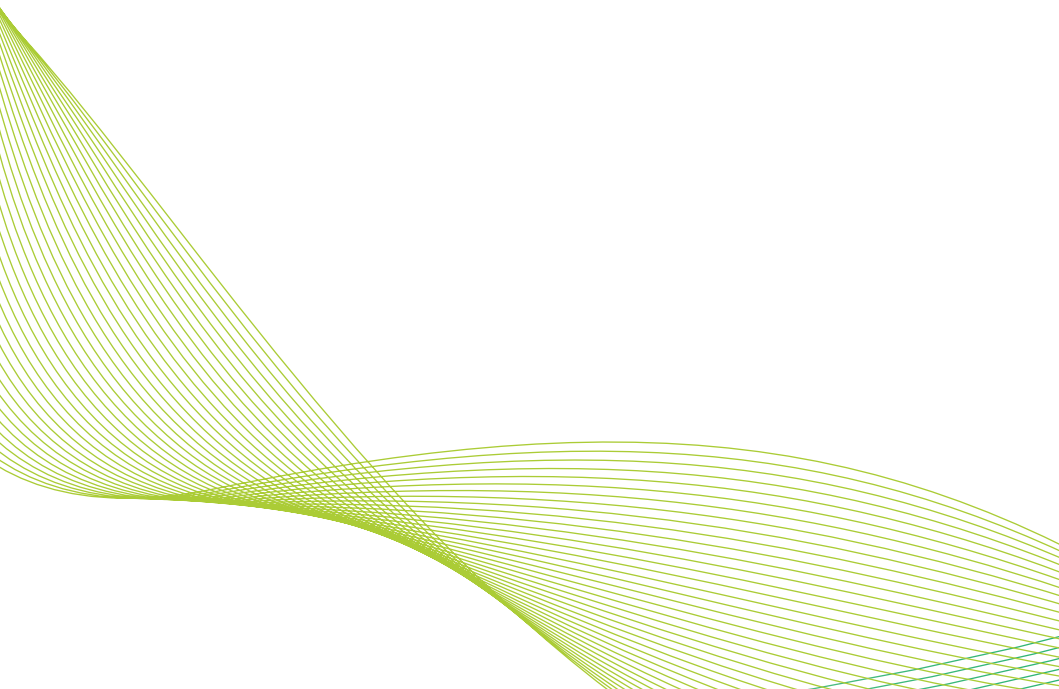
Darüber hinaus sind für einige Gewässer sogenannte Hochwasser-Aktions-Pläne (HWAP) erarbeitet worden. Zu diesen Gewässern gehören im Regierungsbezirk Münster die Ems, Werse, Lippe, Ijssel und Emscher. Darin sind gewässerbezogen viele Informationen und Daten zum Hochwassergeschehen zusammengetragen, verbunden mit zahlreichen Hinweisen für Verbesserungen und zu vorbeugendem Verhalten. Die HWAP sind als Kurzfassung im Internet bei der Bezirksregierung Münster verfügbar (www.brms.nrw.de -> Abteilungen -> Dezernat 54 -> Hochwasserschutz).

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie werden die Hochwasseraktionspläne in Hochwasserrisikomanagementpläne überführt. Dies muss bis Dezember 2015 erfolgen. Über Arbeitsschritte, Inhalte und Beteiligungsmöglichkeiten bei der Umsetzung der Richtlinie finden Sie weitere Informationen im Internet unter www.brms.nrw.de (Schnellzugriff „EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie“). Auch erste Einstufungen, welche Gewässer ein signifikantes Hochwasserrisiko haben, sind dort in Karten und Texten zu finden.

Schließlich besteht seit einigen Jahren auch in NRW die Möglichkeit, in vielen Fällen die Risiken eines Hochwasserschadens durch eine Versicherung abzudecken. Hierfür ist jedoch die Lage des Gebäudes von entscheidender Bedeutung.

Wie kann ich mich gegen eine Überschwemmungsgebietsfestsetzung wehren?

Das aktuelle Wasserrecht beteiligt den Bürger im Rahmen des Festsetzungsverfahrens durch eine öffentlichen Auslegung bei den Kommunen. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung berührt werden, kann Einwendungen gegen die geplante Festsetzung geltend machen. Sollten diese im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes keine Berücksichtigung finden, hat der Gesetzgeber im Land Nordrhein-Westfalen jedoch keine Möglichkeit vorgesehen, gegen die Festsetzung oder die Überschwemmungsgebiets-Verordnung selber durch eine sogenannte Normenkontrollklage vorzugehen. Eine gerichtliche Überprüfung kann vielmehr lediglich mittelbar (inzident) dadurch erfolgen, dass z. B. die Ablehnung einer erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung durch eine Klage angefochten wird.

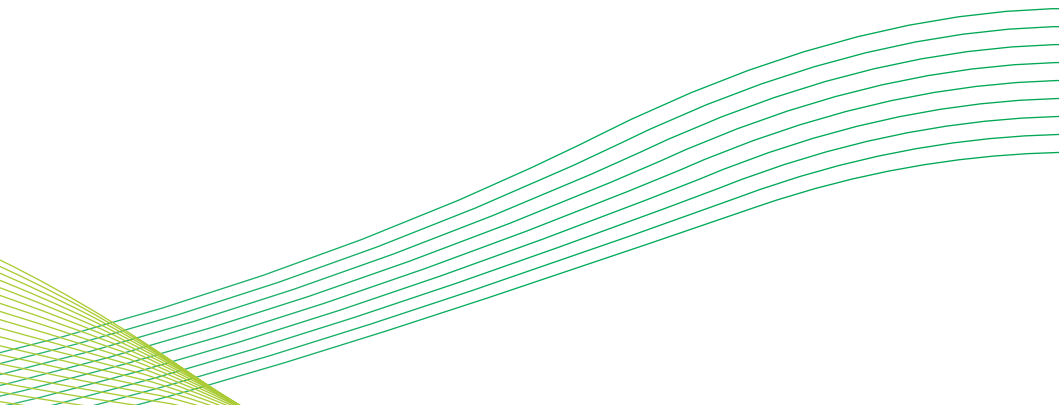


Wo kann ich mich zu Überschwemmungsgebieten informieren?

Durch die Änderung des Bundeswassergesetzes im Jahre 1996 wurden inhaltliche Anforderungen an die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete erheblich geändert. Dies machte langjährige Neuberechnungen erforderlich. Um während dieser Zeit einen Überblick über die zu erwartenden aktuellen Überschwemmungsgebiete zu erhalten, wurden die so genannten natürlichen Überschwemmungsgebiete in der Preußischen Abgrenzung von 1910 / 1920 digitalisiert und im Jahre 2001 allen Kreisen, Städten und Gemeinden als CD zur Verfügung gestellt.

Wenngleich zu beachten ist, dass maßstabsbedingt damit keine parzellscharfe Auswertung möglich ist, haben sich diese Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete zur Orientierung hervorragend bewährt, da die Flächen der Überschwemmungsgebiete mit denen der Neuberechnung weitgehend übereinstimmen.

Sowohl diese preußischen Überschwemmungsgebiete als auch alle aktuell von der Bezirksregierung Münster ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter www.brms.nrw.de (Schnellzugriff Überschwemmungsgebiete) einsehbar.



An wen kann ich mich mit Fragen zur Überschwemmungsgebietsausweisung wenden?

Fragen, die sich auf den Inhalt dieser Informationsschrift, auf die Festsetzungsverfahren, die Berechnungsergebnisse etc. beziehen, werden von den Mitarbeitern der Bezirksregierung Münster beantwortet:

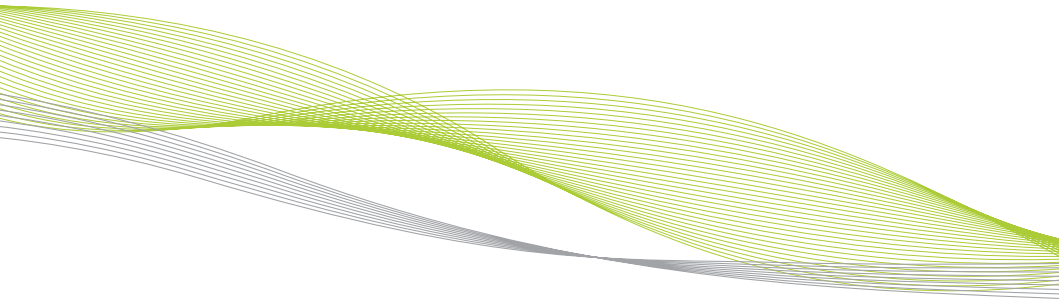
Herr Gritz (Tel. 0251 411 1562)

Frau Hiller (Tel. 0251 411 5647)

Herr Hüsing (Tel. 0251 411 1541)

E-Mail: dez54@brms.nrw.de

Fragen, die sich auf konkrete Hochwasserschutzmaßnahmen oder deren Planungen beziehen, oder auf möglicherweise erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, werden von den MitarbeiterInnen der Kommunen bzw. der zuständigen Wasserbehörden beantwortet. Die Anschriften sind in den Überschwemmungsgebiets-Verordnungen jeweils angegeben.



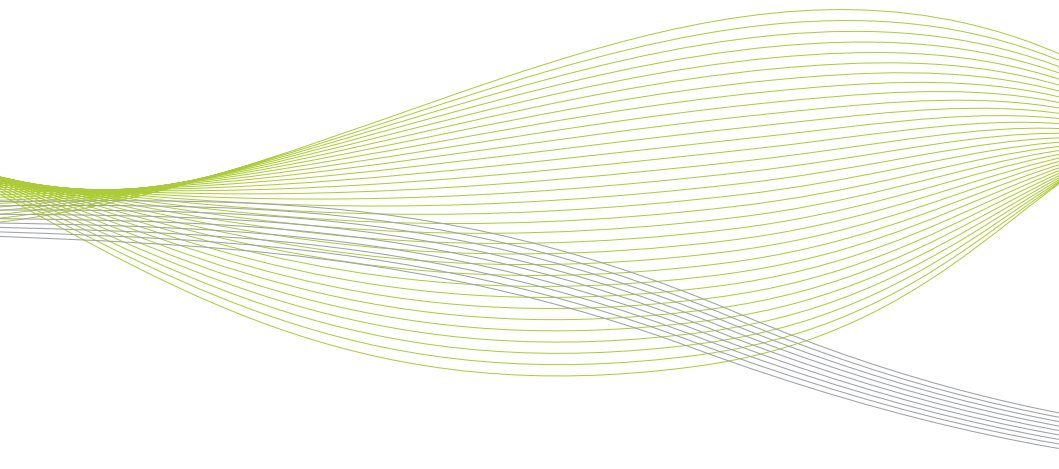
Anlagen

Anlage 1

Beispiel einer Ordnungsbehördlichen Verordnung

Anlage 2

Glossar



Beispiel einer Ordnungsbehördlichen Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
für die Vechte von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen - Niedersachsen
(km 144,250) bis zum Zusammenfluss des Rockeler Baches und des Burloer
Baches (km 175,250), für den Feldbach von der Mündung in die Vechte bis zur
Bahnlinie (km 3,690) und für den Gauxbach von der Mündung in die Vechte bis
zur Hoflage Gauxmann (km 7,700)

Überschwemmungsgebietsverordnung „Vechte, Feldbach und Gauxbach“

Aufgrund

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
 - der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
 - § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Für Gewässer, die in der vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss diese Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bis zum 22.12.2013 erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählt die Vechte und der Feldbach (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für die Vechte von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen - Niedersachsen (km 144,250) bis zum Zusammenfluss des Rockeler Baches und des Burloer Baches (km 175,250), für den Feldbach von der Mündung in die Vechte bis zur Bahnlinie (km 3,690) und für den Gauxbach von der Mündung in die Vechte bis zur Hoflage Gauxmann (km 7,700) wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Vechte, Feldbach und Gauxbach im Bereich der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Wettringen, Metelen und Schöppingen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50.000) und 9 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4 Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Wetringen, Stadt Ochtrup, Gemeinde Metelen und Gemeinde Schöppingen
2. Landräte der Kreise Steinfurt und Borken, Untere Wasserbehörden
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen sind die unter § 4 genannten Unteren Wasserbehörden zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6 Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet sind die in § 4 genannten Unteren Wasserbehörden die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

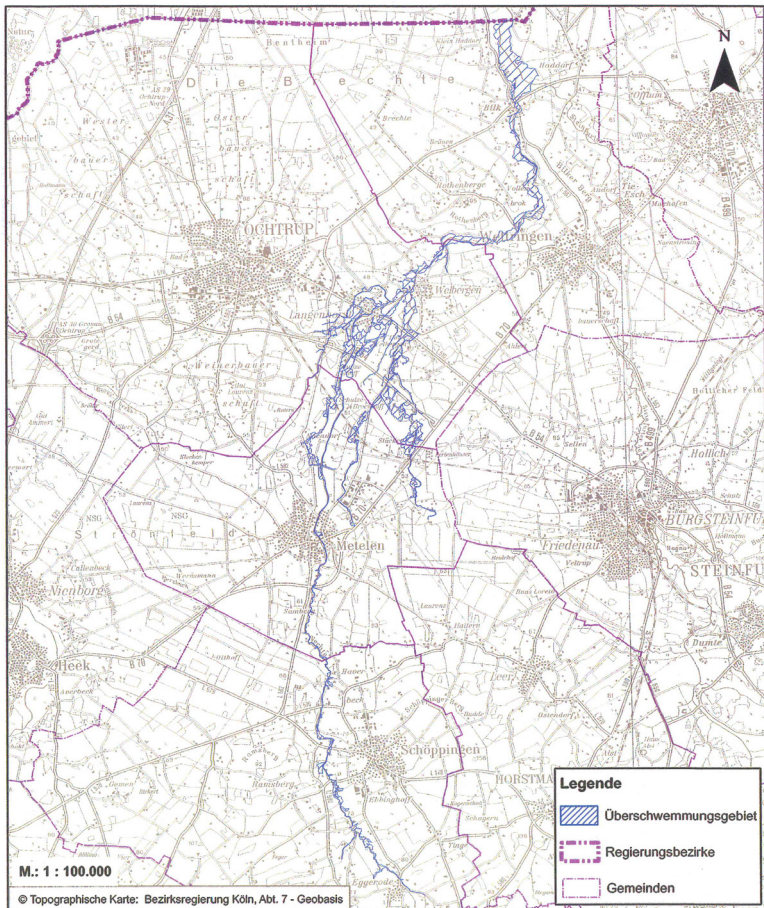
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung vom 11.07.2011 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 13. 6. 2012

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-009

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Überschwemmungsgebiet Vechte, Feldbach und Gaubach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung
für Vechte, Feldbach und Gaubach
(Kreis Steinfurt: Gemeinde Wietringen, Stadt Ochtrup
und Gemeinde Metelen
Kreis Borken: Gemeinde Schöppingen)

Münster, den 18. 6. 2012
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-009

Prof. Dr. Reinhard Klenke

Glossar

Abfluss

Wassermenge pro Zeit (z. B. m^3/h) in einem Gewässer. Um den Abfluss bestimmen zu können, ist es nötig, die Fließgeschwindigkeit und das Querprofil des Gewässers am Pegel zu messen.

Digitales Geländemodell

Mittlerweile stehen großflächig digitale Geländemodelle in Form von Rasterhöhendaten zur Verfügung. Sie entstammen meist einer Laser-Scan-Befliegung, die das Landesvermessungsamt NRW durchführt. Die Erdoberfläche wird in Einzelpunkte abgebildet, wobei jeder Punkt durch drei Koordinaten (Rechtswert, Hochwert und Höhe über Normalnull) gekennzeichnet ist. Digitale Geländemodelle bilden die Grundlage für die Durchführung von Wasserspiegelberechnungen, z. B. für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten.

100-jährliches Hochwasser

Hochwasser, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt (HQ 100)

250-jährliches Hochwasser

Hochwasser, das statistisch einmal in 250 Jahren auftritt (HQ 250)

Hochwasser-Aktions-Plan

gewässerbezogene Planung des Landes NW zur Information der Öffentlichkeit über Hochwassergefahren mit Maßnahmenvorschlägen

Hochwasserereignis

Anschwellen des Wasserdurchflusses und damit die Erhöhung des Wasserstandes in einem oberirdischen Gewässer in Folge von Niederschlägen.

Jährlichkeit

Zeitlicher Abstand, in dem ein Ereignis im Mittel entweder einmal erreicht oder überschritten wird (z. B. 100-jährlicher Abfluss HQ 100)

Laser-Scan-Technik

Dabei wird die Erdoberfläche mit Laserstrahlen abgetastet und aus der Messung der Laufzeit der von der Oberfläche zurück gestreuten Strahlen auf die Geländehöhe geschlossen. Die einzelnen Messpunkte werden mit einer Höhengenaugigkeit von 10 cm und besser erfasst. Durch die hohe Messpunktdichte von etwa 1 Punkt / m² wird das Gelände mit einer entsprechenden Genauigkeit repräsentiert. Zur Kontrolle der Laserscanningdaten werden exakte Höhendaten aus Brücken- oder Kanalkatasterdaten hinzugezogen. Um das hohe Genauigkeitspotential des Messverfahrens optimal zu nutzen, werden häufig die „Rohdaten“ der Befliegung für wasserwirtschaftliche Berechnungen verwendet. Sie tragen noch den vollen Informationsgehalt der Luftbefliegung.

Niederschlag-Abfluss-Modell

Hier wird mit Hilfe eines Computer-Modells eine Beziehung zwischen den Niederschlägen und dem Abfluss hergestellt. Dabei wird das Einzugsgebiet in kleine Teilgebiete von 3 bis 5 km² eingeteilt und in seinen Eigenschaften beschrieben und miteinander verknüpft. Nun belastet man das Modell mit einem Regenereignis und erhält eine bestimmte Abflussmenge im Gewässer. Eingangsgrößen für die Modellbetrachtung sind u. a. Gerinne-, Bodenparameter, Art der Nutzung, Topographie und Klimadaten. Diese werden solange angepasst (kalibriert) bis die Abflussmenge eines bekannten Regenereignisses mit der Abflussmenge, die das Modell berechnet hat, übereinstimmt.

Querprofil eines Gewässers

Gesamte Bachbett mit Uferböschung. Profiltypen charakterisieren das Gewässerbett hinsichtlich der bisherigen Entstehungsgeschichte, statischer Stabilität, weiteren morphologischen Entwicklungsverhaltens und struktureller Differenziertheit.

Retentionsfläche

In der Flussaue, d. h. seitlich des Flussbettes wird bei Überschwemmung das ausgeferte Wasser zwischengespeichert (natürlicher Rückhalte-raum). Dies führt dazu, dass das Wasser flussabwärts langsamer steigt,

die Hochwasserwelle wird verzögert und verläuft flacher. Der Effekt der Rückhaltung ist umso größer, je geringer das Fließgefälle ist.

Überschwemmungsgebiet

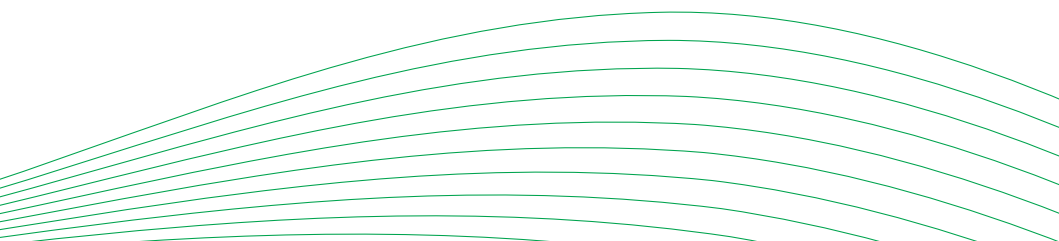
Flächen eines Gewässers, die bei Hochwasser unter Wasser stehen. Sie dienen sowohl dem Wasserabfluss, als auch dem Wasserrückhalt (Retention). Nach dem Wasserrecht müssen die Länder Überschwemmungsgebiete amtlich festsetzen. Dazu werden in NRW von den Bezirksregierungen diese Gebiete für ein 100-jährliches Hochwasser ermittelt. Sie dienen dann als Grundlage für die amtliche Festsetzung.

Überschwemmungsgebiets-Verordnung

Texte und Karten mit Darstellung und Erläuterungen des Überschwemmungsgebiets

Überschwemmungsgebiets-Festsetzung/vorläufige Sicherung

Veröffentlichung der Überschwemmungsgebiets-Verordnung bzw. der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/startseite/Bekanntmachungen/Amtsblaetter/index.html)



Informationen im Internet

- ▶ **Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, Hochwasserschutz, HW-Aktionspläne, Hochwassermeldedienst Ems**
Bezirksregierung Münster
www.brms.nrw.de -> Abteilungen -> Dezernat 54 -> Hochwasserschutz
 - ▶ **Überschwemmungsgebiete Web-Anwendung**
www.brms.nrw.de Schnellzugriff Überschwemmungsgebiete
 - ▶ **Öffentlichkeitsbeteiligung bei aktuellen Festsetzungsverfahren**
www.brms.nrw.de -> Bekanntmachungen und Amtblätter
 - ▶ **Umweltbundesamt Dessau**
www.umweltbundesamt.de
 - ▶ **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW**
www.umwelt.nrw.de
 - ▶ **Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Hennef**
www.dwa.de
 - ▶ **Hochwasserkompetenz Centrum e. V., Köln**
www.hkc-koeln.de
 - ▶ **Wassergesetze des Bundes und der Länder (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW)**
www.lanuv.nrw.de/wasser/gesetze.htm
- 

Anschriften

- ▶ **Bezirksregierung Münster**
E-Mail dez54@brms.nrw.de
Telefon 0251 411-0

 - ▶ **Oberbürgermeister der Stadt Bottrop**
E-Mail stadtverwaltung@bottrop.de
Telefon 02041 703-0

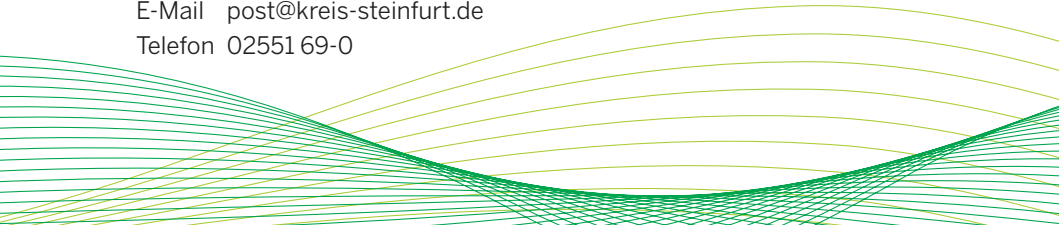
 - ▶ **Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen**
E-Mail stadt@gelsenkirchen.de
Telefon 0209 169-0

 - ▶ **Oberbürgermeister der Stadt Münster**
E-Mail stadtverwaltung@stadt-muenster.de
Telefon 0251 492-0

 - ▶ **Landrat des Kreises Borken**
E-Mail info@kreis-borken.de
Telefon 02861 82-0

 - ▶ **Landrat des Kreises Coesfeld**
E-Mail info@kreis-coesfeld.de
Telefon 02541 18-0

 - ▶ **Landrat des Kreises Recklinghausen**
E-Mail info@kreis-re.de
Telefon 02361 53-0

 - ▶ **Landrat des Kreises Steinfurt**
E-Mail post@kreis-steinfurt.de
Telefon 02551 69-0
- 

► **Landrat des Kreises Warendorf**

E-Mail verwaltung@kreis-warendorf.de

Telefon 02581 53-0

► **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**

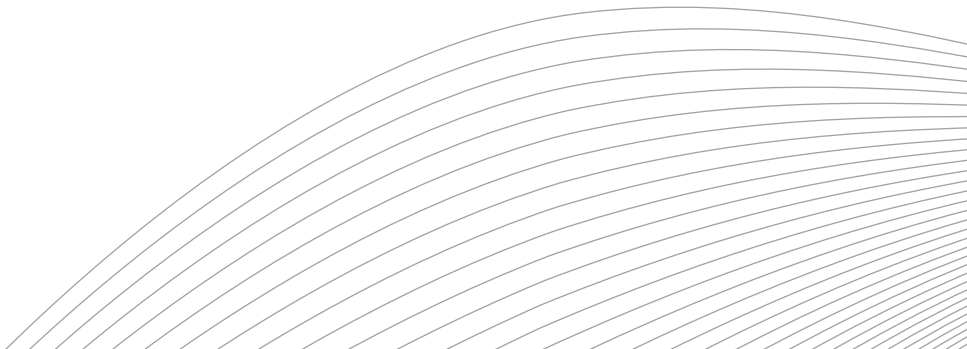
E-Mail poststelle@lanuv.nrw.de

Telefon 0201 305-0

► **Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

E-Mail poststelle@mkulnv.nrw.de

Telefon 0211 4566-0



Kontakt

Bezirksregierung Münster

Dezernat 54 – Wasserwirtschaft
Domplatz 1–3
48143 Münster

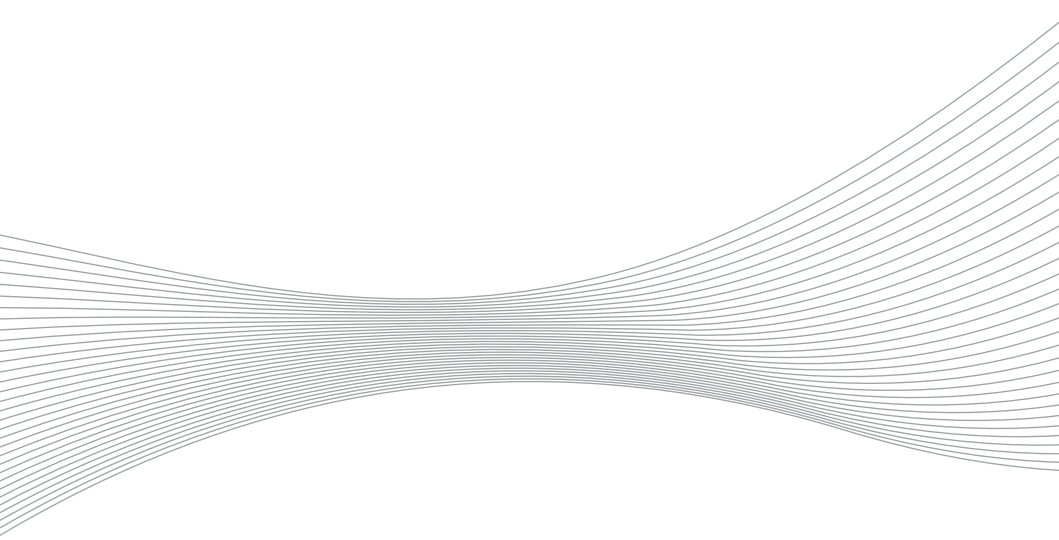
Telefon: 0251 411-0

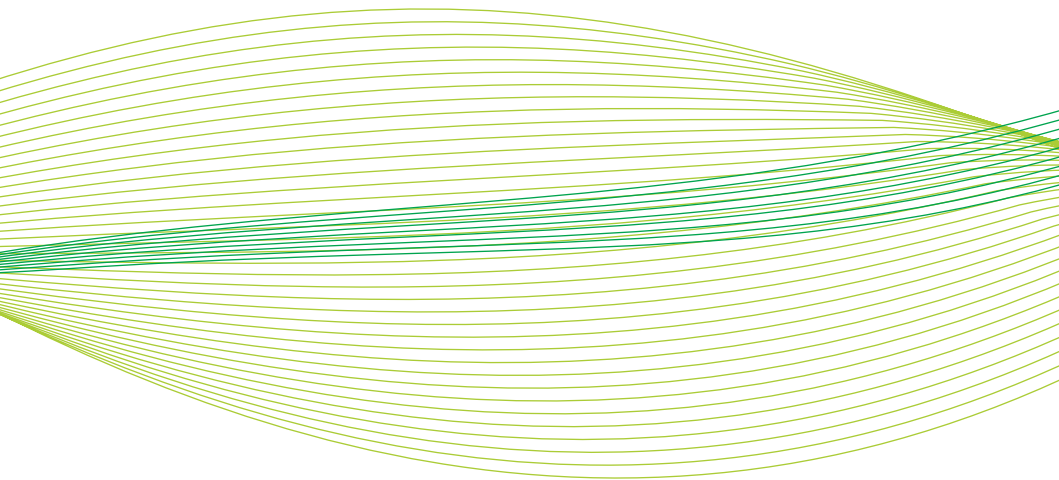
Telefax: 0251 411-2525

E-Mail: dez54@brms.nrw.de

Internet: www.brms.nrw.de

Das Dienstgebäude am Domplatz 1–3 ist Dienstsitz des Regierungspräsidenten und der Regierungsvizepräsidentin. Weitere Standorte finden Sie in Münster-Nord, Herten und Coesfeld.





Impressum

© Bezirksregierung Münster, Münster 2012

2. Auflage, September 2012

Bezirksregierung Münster | Domplatz 1–3 | 48143 Münster
Telefon: 0251 411-0 | Telefax: 0251 411-2525 | E-Mail: poststelle@brms.nrw.de |
Internet: www.brms.nrw.de

V.i.S.d.P.: Sigrun Rittrich, Dezernat 11.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion: Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Layout: Marion Kunze, Dezernat 11.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Druckerei der Bezirksregierung Münster

Abbildungsnachweise: alle Bezirksregierung Münster außer Titel: Martina Berg/
Fotolia.com | Seite 2: ecomeda mediaagentur/Fotolia.com





Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster

Telefon: 0251 411-0

Telefax: 0251 411-2525

poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de